



Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des Gemeindeparlamentes für die Amtsdauer 2014 - 2018

Wahlanordnung/Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahl findet am **Sonntag, 9. Februar 2014**, statt.

In Anwendung von § 21 der Gemeindeordnung (GO) erfolgt die Wahl an der Urne gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der zugehörigen Verordnung (VPR) nach dem Verhältniswahlverfahren für die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates (§ 85 ff. GPR).

1 Fristen

- 1.1 Die Wahlvorschläge sind dem Stadtrat Schlieren bis spätestens **Dienstag, 3. Dezember 2013, 18.00 Uhr**, einzureichen. Sie können entweder beim **Sekretariat Präsidiales, Stadthaus, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren**, abgegeben oder durch die Post (A-Post) zugestellt werden. In letzterem Fall ist der Poststempel massgebend. Danach können die Wahlvorschläge - ausser zur Behebung von Mängeln - nicht mehr geändert werden. Die Wahlvorschläge können beim Sekretariat Präsidiales eingesehen werden.
- 1.2 Die **Auslosung der Listennummern** für Parteien, die im Gemeindeparlament nicht vertreten sind, erfolgt unter Aufsicht des Stadtpräsidenten am **Mittwoch, 4. Dezember 2013, 11.00 Uhr**, im Stadthaus, Freiestrasse 6, Sitzungszimmer 3. Dazu eingeladen sind die Erstunterzeichnenden von Wahlvorschlägen bzw. die für den Verkehr mit der Wahlvorsteherschaft bevollmächtigten Personen.

2 Bestimmungen über die Wahlvorschläge

- 2.1 Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 36 wählbare Personen genannt sein. Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal aufgeführt sein. Sie muss zudem ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Schlieren haben.
- 2.2 Die vorgeschlagenen Personen müssen mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** (Strasse und Hausnummer) und **Heimatort** bezeichnet werden. Zusätzlich kann der **Rufname** und ein Hinweis, ob die vorgeschlagenen Personen dem Organ schon **bisher** angehört haben, angefügt werden. Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen.
- 2.3 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **30 Stimmberechtigten** der Stadt Schlieren, unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse (Strasse und Hausnummer), **eigenhändig** unterschrieben sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.
- 2.4 Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet.
- 2.5 Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.
- 2.6 Listen, die in der Amtsdauer 2010 - 2014 im Gemeindeparlament vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Gemeindeparlament. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen. Allfälligen weiteren Listen wird unter Aufsicht des Stadtpräsidenten durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.
- 2.7 Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Formulare für Wahlvorschläge und die Annahme der Kandidaturen sind beim **Sekretariat Präsidiales Schlieren** (Telefon 044 738 15 76) erhältlich.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.